

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/5/27 Ro 2019/09/0009

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.05.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

63/07 Personalvertretung

68/01 Behinderteneinstellung

#### Norm

ArbVG §67 Abs1

BEinstG §22a

BEinstG §22b

PVG 1967 §22

PVG 1967 §9

PVGO 1968 §1

PVGO 1968 §3

PVGO 1968 §5

PVGO 1968 §6

VwGG §42 Abs2 Z1

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ro 2019/09/0010

### Rechtssatz

Eine rechtmäßige Dienststellenausschusses Vorhandensein Sitzung eines setzt hei einer Behindertenvertrauensperson und im Hinblick auf diese - voraus, dass die Behindertenvertrauensperson entweder zur Sitzung erschienen ist, zu dieser ordnungsgemäß geladen wurde oder trotz nicht rechtzeitiger Ladung der Abhaltung der Sitzung in ihrer Abwesenheit ausdrücklich zugestimmt hat. Weder der Umstand, dass alle (übrigen) Mitglieder des Dienststellenausschusses trotz unzureichender Ladung erschienen sind, noch ein Schweigen der nicht ordnungsgemäß geladenen und der Sitzung ferngebliebenen Behindertenvertrauensperson können eine rechtswidrige Einberufung der Sitzung sanieren. Die vom VwG angestellte hypothetische Erwägung, ob die Teilnahme der Behindertenvertrauensperson an den Sitzungen zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, ist jedenfalls nicht angezeigt. Andererseits vermag das Fernbleiben einer ordnungsgemäß geladenen Behindertenvertrauensperson auch nicht die Behandlung von Tagesordnungspunkten durch den Dienststellenausschuss zu verhindern, selbst wenn von diesen Interessen begünstigter Behinderter betroffen sein sollten.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019090009.J05

Im RIS seit

10.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at